





**Montessori-Initiative e.V. Itzehoe**  
**Obere Dorfstraße 3, Maria-Bornheim-Weg 5**  
**25524 Itzehoe**  
**Tel. 04821-9575080**  
[info@montessori-itzehoe.de](mailto:info@montessori-itzehoe.de)  
[www.montessori-itzehoe.de](http://www.montessori-itzehoe.de)

## **Hausordnung: Alle Betreuungseinrichtungen**

### **Präambel**

„Hilf mir, es selbst zu tun“ ist das Motto, unter dem seit Mai 1994 die Montessori-Kinderhäuser in Itzehoe existieren. Der Träger ist die Montessori-Initiative e.V. Diese Elterninitiative wurde 1991 mit dem Ziel gegründet, Kinder nach reformpädagogischen Erkenntnissen, insbesondere der Montessori-Pädagogik, zu fördern. In unseren Krippen-, Familien- und Elementargruppen spielen und lernen Kinder gemeinsam nach den Prinzipien Maria Montessoris.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Hausordnung regelt den organisatorischen Ablauf in den Montessori-Kinderhäusern Itzehoe.

### **§ 2**

#### **Anwendung von Rechtsvorschriften**

Dieser Hausordnung liegen folgende Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen neuen Fassung zugrunde:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts ( Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG / SGB VIII)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen ( Kindertagesstättengesetz - KiTaG )
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen ( Verordnung für Kindertageseinrichtungen - KiTaVO )

### **§ 3**

#### **Leistungsangebot**

Das Montessori-Kinderhaus in der Oberen Dorfstraße hält für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Betreuungsangebot vor.

Das Montessori-Kinderhaus im Maria-Bornheim-Weg hält für Kinder ab dem 0. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Betreuungsangebot vor.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

1. Die Kinderhäuser sind grundsätzlich mit Ausnahme der Feiertage montags bis freitags geöffnet.
2. Schließzeiten ( Ferien ) werden durch Aushang gesondert bekannt gegeben.
3. Das Montessori-Kinderhaus in der Oberen Dorfstraße bietet eine tägliche Betreuungszeit von 07.30 bis 14.00 Uhr. Die Betreuung nach 13.00 Uhr kann nur in Verbindung mit einem Mittagstisch in Anspruch genommen werden.  
  
Das Montessori-Kinderhaus im Maria-Bornheim-Weg bietet eine Betreuung von 05.30 bis 20.00 Uhr.
4. Die Eltern haben die Möglichkeit, im Rahmen der Öffnungszeiten entsprechend dem persönlichen Bedarf die für ihr Kind erforderliche Betreuungszeit halbstündlich zu buchen (Buchungszeit mindestens 20 Stunden/ Woche). Die Leitung der Kinderhäuser ist berechtigt, bestimmte Zeiten von der Hol- und Bringzeit auszuschließen (Sperrzeit), um die pädagogische Arbeit zu fördern.
5. Aufgrund Fortbildungsmaßnahmen oder Teamtagen des pädagogischen Personals können die Montessori-Kinderhäuser an bis zu 5 Tagen im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Diese Zeiten werden mindestens 1 Monat vorher durch Aushang im Kinderhaus bekannt gegeben.
6. Die Montessori-Kinderhäuser können außerdem aufgrund unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer zwingender Gründe ganz oder teilweise geschlossen werden.

6. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung (Elternbeiträge) bleibt von den Schließtagen nach § 4 Abs. 2, 5 und 6 unberührt. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung einer Notgruppe oder Schadenersatz.

## **§ 5**

### **Anmeldung und Aufnahme**

1. Zur Anmeldung ist das Anmeldeformular vollständig auszufüllen.
2. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn eines Betreuungsjahres. Dieses beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr ist grundsätzlich möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
3. Die Erziehungsberechtigten haben die Inanspruchnahme des Kinderhausplatzes schriftlich zu bestätigen und die Kinderhausordnung und Beitragsordnung anzuerkennen.
4. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger unter Berücksichtigung von sozialen Kriterien der Familien über die Vergabe der Plätze.  
Belegrechte von Institutionen oder Firmen finden entsprechend der geschlossenen Verträge Anwendung.
5. Bei Eintritt in die Montessori-Kinderhäuser muss eine ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen (§1 Abs.1 Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen) vorgelegt werden, die nicht älter als 14 Tage sein darf.
6. Liegt der Wohnsitz des Kindes nicht in Itzehoe, muss vor Aufnahme in die Einrichtungen ein entsprechender Kostenübernahmebescheid nach § 25 a KiTaG der Wohnsitzgemeinde vorliegen.

Auch nach der Aufnahme ihres Kindes in die Montessori-Kinderhäuser gilt bei einem Umzug in eine Gemeinde außerhalb Itzehoes Folgendes: Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Umzug ihrer neuen Gemeinde rechtzeitig (3 Monate im Voraus) anzuzeigen, um eine fristgerechte Kostenübernahme zu gewährleisten. Die Leitung der Kinderhäuser ist ebenfalls zu informieren.

## **§ 6**

### **Betreuungskosten**

Nach § 25 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, sich an der Deckung der Betriebskosten der Montessori-Kinderhäuser durch Teilnahme-Entgelte zu beteiligen. Für die Nutzung der Montessori-Kinderhäuser werden daher von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge nach der jeweils gültigen Beitragssatzung erhoben.

Es besteht die Möglichkeit der Ermäßigung des Teilnahme-Entgeltes nach § 25 Abs.3 des KiTaG (Sozialstaffel). Wenn ein Antrag auf Ermäßigung gestellt ist, der Einrichtung jedoch noch kein Bescheid vorliegt, ist von den Erziehungsberechtigten der volle Beitrag zu zahlen. Sofern die Beitragsübernahmebescheinigung vorliegt, erfolgt eine entsprechende Erstattung der überzahlten Beiträge.

Der Beitrag muss monatlich im Voraus gezahlt werden. Die Zahlungspflicht entsteht am Ersten eines jeden Monats. Der Betreuungsbeitrag wird bis zum 5. eines Monats per Lastschrift eingezogen.

Bei Mahnungen oder Rückbuchungen kann eine Verwaltungsgebühr von € 5,00 eingezogen werden.

## **§ 7**

### **Abmeldung und Kündigung**

Der Betreuungsvertrag kann grundsätzlich beiderseitig mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte den Betreuungsvertrag in Absprache mit dem Träger vorzeitig kündigen.

Für Vorschulkinder kann der Monat Juli nicht gekündigt werden.

Im Jahr des Schuleintritts endet die Betreuung zum 31.07. des Jahres.

Die Montessori-Initiative e.V. kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den betreffenden Erziehungsberechtigten und den Kita-Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. der Leitung bestehen und sich dadurch Schwierigkeiten im Kita-Alltag ergeben

- die ordnungsgemäße Betreuung des Kindes nicht sichergestellt werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder in der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird
- die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz dreimaliger Mahnung nicht nachkommen oder ein Zahlungsrückstand von 2 Monatsbeiträgen besteht
- wenn das Kind die Einrichtungen länger als 2 Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgt. Diesen ist vor der Kündigung die Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- die Erziehungsberechtigten sich wiederholt, auch nach vorheriger schriftlicher Abmahnung, nicht an die im Vertrag, der Hausordnung und der Beitragsordnung festgelegten Regeln halten

## § 8

### Regeln für den Besuch der Montessori-Kinderhäuser

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Angaben wie z.B. Adressänderungen, Namensänderungen, Bankverbindungen und Änderungen der Sorgeberechtigung unverzüglich dem Kinderhaus mitzuteilen.
2. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine pädagogische Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben dies die Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigte der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, ihr Kind zur vereinbarten Zeit pünktlich zu bringen und wieder abzuholen. Änderungen bedürfen besonderer Vereinbarungen.
4. Im Interesse der pädagogischen Förderung des Kindes ist eine Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich mit der Aufnahme ihres Kindes zu einer aktiven Zusammenarbeit.
5. Die Erzieherinnen und Erzieher haben während der Betreuungszeiten die Aufsichtspflicht über die Kinder. Bei Ankunft oder Abholung haben die Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigte die Pflicht, das Kind persönlich bei der zuständigen Fachkraft abzugeben und abzuholen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in dem jeweiligen Gruppenraum und übergeben es am Ende der Betreuung wieder der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigten.
6. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sind allein die Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigte aufsichtspflichtig. Ein Kind darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten allein nach Haus gehen.
7. Während der Dauer von Festen und Veranstaltungen, an denen die Erziehungsberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten oder deren Bevollmächtigten.
8. Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.
9. Filmaufnahmen sind auf dem Kinderhausgelände und im Kinderhaus grundsätzlich verboten. Ausnahmen müssen durch die Kinderhausleitung genehmigt werden.
10. Auf dem Kinderhausgelände und im Kinderhaus herrscht absolutes Rauchverbot.
11. Das Mitbringen von Tieren muss durch die Leitung genehmigt werden.

## § 9

### Gesundheitsvorsorge

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist die Leitung des Kinderhauses sofort zu informieren.
3. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. ( § 34 des Infektionsschutzgesetzes)
4. Konnte ein Kind wegen einer Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetzes die Einrichtung nicht besuchen, ist vor dem erneuten Besuch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig.
5. In den Einrichtungen werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich.

## § 10

### Versicherungen

1. Kinder, die in unseren Einrichtungen betreut werden, und deren Erziehungsberechtigte sind nach den Maßgaben der gesetzlichen Unfallversicherung unfallversichert
  - auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte und auf dem direkten Nachhauseweg
  - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten
  - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätten ergeben, im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z.B. bei Ausflügen
2. Besucherkinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Montessori-Kinderhäuser teilnehmen, sind über die Unfallkasse Schleswig-Holstein unfallversichert.
3. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg in eines der Montessori-Kinderhäuser oder auf dem Nachhauseweg hatte, der Leitung unverzüglich zu melden.
4. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen. Fundsachen werden einen Monat lang aufbewahrt.

## § 11

### Datenverarbeitung

Der Träger darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach der Präambel dieser Hausordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten, nutzen und speichern.

## § 12

### Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gem. §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Montessori-Kinderhäuser und die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtungen.

## § 13

### Anerkennung der Hausordnung

Diese Hausordnung bildet die Grundlage der Benutzungsvereinbarung zwischen den Erziehungsberechtigten und der Montessori-Kinderhäuser.

Die Erziehungsberechtigten erkennen mit Ihrer Unterschrift auf der Platzbestätigung die Hausordnung an. Diese wird Ihnen bei der Anmeldung Ihres Kindes ausgehändigt.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Hausordnung gilt ab dem 01.03.2016. Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Itzehoe.  
gez. Montessori-Initiative e.V.



Bianca Franke

Svea Thomsen

(Montessori – Kinderhausleiterinnen)